

Fuest, Clemens

Article — Published Version

Solidaritätszuschlag abschaffen?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Fuest, Clemens (2007) : Solidaritätszuschlag abschaffen?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 87, Iss. 8, pp. 492-, <https://doi.org/10.1007/s10273-007-0680-7>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42792>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Angesichts wachsender Steuereinnahmen und sinkender Neuverschuldung in den öffentlichen Haushalten wird jetzt gefordert, den Solidaritätszuschlag zu senken oder abzuschaffen. Er wird in diesem Jahr voraussichtlich rund 12 Mrd. Euro Steueraufkommen erbringen. Anders als bei der Einkommensteuer, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt wird, fließt das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag allein an den Bund.

Erstmals eingeführt wurde der Soli im Jahr 1991. Damals wurde seine Einführung mit den finanziellen Lasten der Wiedervereinigung Deutschlands, aber auch mit der deutschen Beteiligung an den Kosten des Golfkrieges begründet. 1993 wurde er abgeschafft, schon im Jahr 1995 aber wieder eingeführt. Eine rechtliche Bindung an bestimmte Zwecke, beispielsweise die Finanzierung des Aufbaus Ost, gibt es beim Solidaritätszuschlag nicht. Politisch spielt es aber sehr wohl eine Rolle, ob die Gründe für seine Einführung weiterhin bestehen. Da der Solidaritätszuschlag seinerzeit vor allem mit der Finanzierung der deutschen Einheit begründet und entsprechend benannt wurde, ist es verständlich, dass nun gefragt wird, ob seine Existenz fast zwei Jahrzehnte später noch gerechtfertigt ist.

Gegner einer Abschaffung des Solidaritätszuschlags können allerdings einige gute Argumente anführen. Erstens kann man kaum davon sprechen, dass die finanziellen Lasten der deutschen Wiedervereinigung bewältigt sind. Nach wie vor fließen beispielsweise im Rahmen des Solidarpaktes II (Korb I) zusätzlich zum normalen Finanzausgleich jedes Jahr rund 10 Mrd. Euro an zusätzlichen Mitteln in die ostdeutschen Bundesländer. Man mag darüber streiten, ob diese Transfers wirklich erforderlich sind und angemessen verwendet werden. Bund



Clemens Fuest

Solidaritätszuschlag abschaffen?

und Länder haben aber untereinander vereinbart, dass diese Mittel bis zum Jahr 2019 weiter fließen, wenn auch in abnehmendem Umfang. Zweitens stellt sich allgemein die Frage, ob Steuersenkungen zum derzeitigen Zeitpunkt sinnvoll sind. Ein Blick auf Berechnungen zur langfristigen Tragfähigkeit der Staatsfinanzen zeigt, dass die öffentliche Verschuldung ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen vor allem wegen der Alterung der Bevölkerung schon in einigen Jahren wieder zunehmen dürfte. Hinzu kommt, dass die derzeit sinkende Neuverschuldung teilweise konjunkturell bedingt ist. Bei schlechterer Konjunktur könnten die öffentlichen Defizite schnell wieder ansteigen.

Außerdem ist ein eher psychologischer Aspekt zu beachten. Es erscheint möglich, die Neuverschuldung gesamtstaatlich schon im kommenden Jahr auf Null zu reduzieren. Angesichts dieser Entwicklung ist die Politik derzeit bereit, die Verfassungsregeln zur Begrenzung der Verschuldung zu verschärfen. Eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags würde es erschweren, die zumindest symbolisch bedeutsame Schwelle einer Nettoneuverschuldung von Null zu erreichen. Das könnte auch die Begeisterung

für strengere Schuldengrenzen abkühlen.

Ein wichtiger Punkt, der für Steuersenkungen spricht, ist allerdings der Zusammenhang zwischen der kurzfristigen Einnahmenentwicklung und der Spendierfreude der Politik. Der derzeitige Abbau der Defizite ist nicht auf eine restriktive Ausgabenpolitik zurückzuführen, sondern auf Steuererhöhungen und konjunkturell bedingte Steuermehreinnahmen. Die gute Einnahmenentwicklung hat die Große Koalition veranlasst, die Ausgaben deutlich über das in der Finanzplanung ursprünglich vorgesehene Niveau anzuheben. Bei steigenden Einnahmen die Ausgabendisziplin zu wahren, ist im politischen Prozess sehr schwer.

Stabilitätsorientierte Finanzpolitik ist eine schwierige Gratwanderung zwischen dem berechtigten Anliegen, Steuereinnahmen für den Defizitabbau zu verteidigen, und der Notwendigkeit, Einnahmen nicht zu hoch werden zu lassen, um Begehrlichkeiten in die Schranken zu weisen. Insofern lässt sich die Forderung nach Steuersenkungen trotz der genannten Einwände begründen. Daraus folgt allerdings nicht notwendigerweise, dass der Solidaritätszuschlag sinken sollte. Das Geld wäre besser angelegt, wenn die teils problematischen Gegenfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform entschärft würden und die tarifliche Belastung der Unternehmensgewinne weiter gesenkt werden könnte. Zu Beschäftigung und Wachstum, aber auch zur Steuervereinfachung würde das mittelfristig mehr beitragen als eine Senkung des Solidaritätszuschlags. Dass ein solcher Schritt angesichts der gerade verabschiedeten Reform politisch schwer vermittelbar ist, steht auf einem anderen Blatt.

*Clemens Fuest ist Professor für Finanzwissenschaft an der Universität zu Köln
clemens.fuest@uni-koeln.de*